

**Satzung des Landkreises Greiz
zur Erhebung von Verwaltungsgebühren
im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung**

- Prüfgebührensatzung -

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) in den jeweils aktuellen Fassungen erlässt der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 25.03.2025 durch Beschluss Nr. 65/2025 eine Neufassung der Prüfgebührensatzung vom 27.11.2018:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

1. Der Landkreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG entstehen, Prüfgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Gebührenschuldner sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die Zweckverbände ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt, für die bzw. deren kommunale Unternehmen Prüfungen durchgeführt werden.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

1. Bemessungsgrundlage der Gebühren ist der für die Prüfung erforderliche Zeitaufwand. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Erstellung des Prüfberichts und das Abschlussgespräch.
2. Die Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt in Anwendung der §§ 1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.V.m. Nr. 1.4.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses.
3. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Gebührensatz, der in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 der ThürAllgVwKostO i.V.m. Nr. 1.4.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses für das dem zu prüfenden Haushalts-/Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres maßgeblich ist.

4. Der Zeitaufwand wird durch die Prüfenden erfasst und gegenüber dem Gebührenschuldner nachgewiesen.
5. Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes für zu prüfende Haushalts-/Wirtschaftsjahre bis zum Jahr 2023 wird eine Gebühr von 12,50 Euro je 15 Minuten Zeitanteil berechnet. Angefangene Zeitanteile werden auf volle viertel Stunden aufgerundet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichts.
2. Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Prüfgebührensatzung vom 27.11.2018 außer Kraft.

Greiz, den 19.05.2025

Landkreis Greiz

Dr. Ulli Schäfer
Landrat



Siegel